VERORDNUNG (EWG) Nr. 1720/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3695/92 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in ECU festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93 (5), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren festgestellten Frei-Grenz-Preise festgesetzt, wobei anomal niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/86 (7), wird ausschließlich von den Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausgegangen, die für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsentativ sind.

Die Einfuhren der unter den KN-Code 1005 10 19 fallenden Hybridmaistypen zur Aussaat können angesichts der sehr geringen Mengen nicht als repräsentativ gelten. Infolgedessen kann für diese Maistypen kein Referenzpreis festgesetzt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 sind die Preise und Beträge aufgelistet, die ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 (9), auf 1,013088 festgesetzt wurde. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und Beträge sich daraus in den jeweiligen Sektoren ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat der KN-Codes 1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15 und 1007 00 10 für das Wirtschaftsjahr 1993/94 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.
(6) ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(9) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

ANHANG

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Referenzpreis
1005	Mais :	
1005 10	– zur Aussaat :	
	– – Hybridmais (1) :	
1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	89
1005 10 13	– – – Dreiweghybriden	99
1005 10 15	– – – Einfachhybriden	188
1007 00	Körner-Sorghum :	
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat	94

(1) Die Zulassung zu diesem KN-Code unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.